

Allgemeine Lizenzbedingungen der Codeblock GmbH

Version 1.1, gültig ab 1.4.2019

1 Vorwort / Präambel

Die vorliegenden Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für die Benutzung von Softwareprodukten der Codeblock GmbH (nachfolgend auch «Anbieter» / «Lizenzgeber») durch juristische und natürliche Personen (nachfolgend «Lizenznehmer»).

Der Lizenznehmer anerkennt die Bedingungen mit der Bestellung bzw. dem Download von Softwareprodukten der Codeblock GmbH. Stimmt der Lizenznehmer den Allgemeinen Lizenzbedingungen nicht zu, so ist er nicht berechtigt, die Softwareprodukte einzusetzen.

Abweichende Regelungen zu diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen müssen schriftlich zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer vereinbart werden.

2 Vertragsbestandteile

Die Rechnung der Codeblock GmbH und schriftliche Vereinbarungen mit der Codeblock GmbH sind integraler Bestandteil des vorliegenden Lizenzvertrages.

Die Vertragsbestandteile bezeichnen die lizenzierte Software inklusive Versionsangabe, Name und Ort des Lizenznehmers sowie die Höhe der Lizenzgebühren.

3 Eigentums- und Urheberrecht

Die Codeblock GmbH ist Eigentümer und Urheber der genannten Softwareprodukte. Die Urheberschaft bleibt auch beim Multi-Licensing unter Open Source Lizenzen bestehen.

4 Allgemeine Verpflichtungen des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Lizenzbestimmungen einzuhalten und selbständig zu überprüfen (Eigen-Audit). Eine allfällig notwendige Nachlizenzierung initiiert der Lizenznehmer.

5 Nutzungsrechte des Lizenznehmers

Der Anbieter gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Recht an der Nutzung der lizenzierten Softwareprodukte.

Der Umfang des Nutzungsrechts des Lizenznehmers wird durch die erworbenen Lizenztypen definiert.

Der mengenmässige Einsatz der Softwareprodukte wird durch die Anzahl erworbenen Lizenzen sowie des Lizenztyps gemäss Rechnungsdokument oder schriftlichen Vereinbarungen beschränkt.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine beliebige Anzahl Sicherungskopien des lizenzierten Softwareprodukts in binärer Objektform sowie dessen Quellcodes anzufertigen.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Nutzungsrecht stellt einen wichtigen Grund dar, der den Anbieter berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen und überdies Schadenersatz zu verlangen.

6 Lizenztypen

Die zulässige Art der Nutzung wird durch die nachfolgend beschriebenen Lizenztypen beschrieben.

6.1 Evaluationslizenz

Eine Evaluationslizenz berechtigt zum Einsatz des Softwareprodukts, um dessen Eignung abzuklären.

Eine Evaluationslizenz darf zu keinem Zeitpunkt zu produktiven Zwecken genutzt werden.

6.2 OEM-Lizenz

OEM-Lizenzen berechtigen den Lizenznehmer, das lizenzierte Softwareprodukt in eigene Produkte oder Individuallösungen zu integrieren.

Eine OEM-Lizenz berechtigt zur Integration des Softwareprodukts in eine einzelne Endanwendung. Als Endanwendung sind all jene fachlichen Anwendungen zu verstehen, welche nicht als Basis für weitere Anwendungen dienen. Wird das lizenzierte Softwareprodukt indirekt in mehrere Endanwendungen integriert, so ist die Anzahl Endanwendungen zu lizenzieren.

Die OEM-Lizenz untersagt ohne explizite, zusätzliche Vereinbarung mit dem Anbieter die Erstellung abgeleiteter Werke, welche in direkter oder indirekter Konkurrenz zum ursprünglichen Softwareprodukt stehen.

6.3 Laufzeitlizenz

Eine Laufzeitlizenz berechtigt den Lizenznehmer das Softwareprodukt eigenständig auf einer seiner Betriebsplattformen zu betreiben, damit dieses von Nutzern und Anwendungen innerhalb der Organisation des Lizenznehmers genutzt werden kann.

Ohne explizite, zusätzliche Vereinbarung mit dem Anbieter dürfen unter der Laufzeitlizenz lizenzierte Softwareprodukte nicht in einer Form betrieben werden, dass diese Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht wird und damit ein Konkurrenzangebot zum ursprünglichen Softwareprodukt entsteht. Dabei ist es unerheblich, ob die Nutzung kostenlos oder entgeltlich ermöglicht wird.

Es müssen lediglich Produktivsysteme lizenziert werden.

7 Lizenzgebühren und Zahlungskonditionen

7.1 Lizenzgebühren

Sofern nicht explizit ausgewiesen, verstehen sich die angegebenen Lizenzgebühren exklusive aller jeweils geltenden Steuern und Abgaben. Diese entsprechen der derzeitigen Kostensituation des Anbieters. Anpassungen, namentlich bei Änderung oder Einführung indirekter Steuern oder Abgaben, sind vorbehalten. Die initialen Lizenzgebühren sind nach Vertragsabschluss einmalig zu entrichten. Die jährlich wiederkehrenden Wartungslizenzgebühren sind während der ganzen Vertragsdauer zahlbar.

7.2 Zahlungskonditionen

Die Leistungen des Anbieters werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Einmalige Lizenzgebühr für Softwareprodukte ab dem Zeitpunkt der produktiven Nutzung
- Wiederkehrende Lizenz- und Wartungsgebühren ab dem 1. Tag der jeweiligen Leistungsperiode im Voraus

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.

8 Support

Die in den Lizenzkosten enthaltenen Supportleistungen beschränken sich auf die technische Unterstützung.

Bei der technischen Unterstützung geht es um die Behandlung von gemeldeten Fehlern im Zusammenhang mit der lizenzierten Software. Dies beinhaltet die Entgegennahme, Abklärung und Reproduktion des Fehlers sowie die Beantwortung der Anfrage. Der Lizenznehmer leistet aktiv seinen Beitrag, damit das Problem rasch eingegrenzt und seitens Anbieter reproduziert werden kann.

Abhängig von der erworbenen Lizenz erfolgt die Unterstützung per E-Mail oder zusätzlich bei Bedarf per Telefon.

Fachliche Beratung sowie Schulungen jeglicher Art sind in den Supportleistungen nicht enthalten. Diese Dienstleistungen werden von Codeblock GmbH separat angeboten und in Rechnung gestellt.

9 Wartung

Der Lizenznehmer vereinbart mit Codeblock GmbH die Erbringung nicht optionaler Wartungsleistungen gegen Bezahlung einer jährlich wiederkehrenden Wartungsgebühr. Diese Wartungsgebühr ermöglicht die Weiterentwicklung der Softwareprodukte und stellt deren Kompatibilität sowie Konformität sicher. Der Lizenznehmer ist dadurch während der gesamten Vertragsdauer berechtigt, auf die neuste Version zu aktualisieren.

10 Gewährleistung und Haftung

10.1 Gewährleistung

Codeblock GmbH bestätigt, dass die ausgelieferte Software zum Zeitpunkt der Lizenzierung der letzten erprobten Version entspricht.

Sollten mit der unveränderten Software erhebliche Fehler auftreten, so hat der Lizenznehmer das Recht eine Korrekturversion zu verlangen. Es handelt sich um einen erheblichen Fehler, sobald dieser den produktiven Einsatz verhindert.

Eine weitere Gewährleistung wird wegbedungen.

10.2 Rückgaberecht

Können unzumutbare Mängel in der Software nicht innert vertretbarer Frist behoben werden, so hat der Lizenznehmer ein Rückgaberecht. Ein unzumutbarer Mangel liegt vor, wenn die wesentliche Anwendung oder eine wesentliche Funktionalität der Software nicht gemäss der zugesicherten Leistung genutzt werden kann.

Tritt ein solcher Fall ein, so gibt der Lizenznehmer die erworbenen Lizenzrechte, insbesondere das Nutzungsrecht, an die Codeblock GmbH zurück und erhält im Gegenzug bereits bezahlte Gebühren erstattet. Innerhalb von 60 Tagen nach Datum der initialen Lizenzrechnungen erhält der Lizenznehmer die initiale Lizenzgebühr sowie die erste wiederkehrende Wartungslizenzgebühr erstattet. Nach Ablauf dieser 60 Tagen wird lediglich die Wartungslizenzgebühr erstattet.

10.3 Haftungsbegrenzung

Die Codeblock GmbH haftet für die von ihr durch die im vorliegenden Vertrag erbrachten Leistungen nachweislich absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführten unmittelbarer Schäden. Die Haftung begrenzt sich auf den effektiv entstandenen Schaden, maximal jedoch bis zur vom Lizenznehmer bezahlte Lizenzgebühren von einem Jahr.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der Codeblock GmbH für leichte Fahrlässigkeit sowie indirekte Schäden und insbesondere Folgeschäden ausgeschlossen. Die Codeblock GmbH kann nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden haftbar gemacht werden.

11 Dauer und Beendigung

11.1 Dauer

Soweit in den Nachträgen keine feste Vertragsdauer vereinbart wird, gilt dieser Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.2 Beendigung

Der Lizenznehmer kann den vorliegenden Lizenzvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung kündigen. Sind die Voraussetzungen für eine Rückgabe gemäss 10.2 nicht erfüllt, so hat der Lizenznehmer kein Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Leistungen.

Die Codeblock GmbH kann einen Lizenzvertrag unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Vertragsjahres schriftlich kündigen.

12 Besondere Bestimmungen

12.1 Besondere Wartungs-, Weiterentwicklungs- und Nutzungsrechte

Der Lizenznehmer ist in nachfolgenden Situationen dazu berechtigt, das lizenzierte Softwareprodukt eigenständig zu warten, weiterzuentwickeln und ohne Einschränkung in eigenen Softwareprodukten einzusetzen.

- Bei einseitiger Kündigung der Wartungsverträge durch die Codeblock GmbH
- Infolge Liquidation der Codeblock GmbH
- Infolge Insolvenz der Codeblock GmbH

Der Weitervertrieb der Software sowie die Weitergabe des Quellcodes bleibt dem Lizenznehmer untersagt.

13 Änderungen

Die Allgemeinen Lizenzbedingungen können jederzeit durch die Codeblock GmbH angepasst werden. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Lizenzbedingungen.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für Klagen aus diesem Vertrag ist ausschliesslich der Geschäftssitz der Codeblock GmbH.

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.